

Ordnungsamt

Universitätsstadt Gießen • Ordnungsamt • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Per Empfangsbekanntnis:

über
RA Tronje Döhmer
Finkenstraße 3
35641 Schöffengrund

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Auskunft erteilt: Herr Hahn
Zimmer-Nr.: 01-106
Telefon: 0641 306-1921
Telefax: 0641 306-1920
E-Mail: ordnung@giessen.de

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr + 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Anmeldung vom	Datum
	32 21 00/Ha/Dr	04.04.2020	16.04.2020

Angemeldete Aufzüge mit Kundgebungen vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020

Sehr geehrte
sehr geehrte

die Verbotserfügung vom 08.04.2020 wird wie folgt abgeändert:

Thema: „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen““

Verantwortliche Personen: [Redacted] Gießen, Tel.
[Redacted] Gießen, Tel.

(Leiter)

Erwartete Teilnehmerzahl: ca. 30 Personen

Nach § 15 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) wird die Durchführung der für die am 16.04.2020 und 17.04.2020 angemeldeten Versammlungen von der Einhaltung der folgenden Auflagen abhängig gemacht:

1. Die Versammlung beginnt um 14:00 Uhr auf dem Berliner Platz – Rathausvorplatz und endet spätestens um 15:00 Uhr auch dort.
2. Die Versammlung hat sich in Form einer stationären Kundgebung auf den Bereich in Gießen, Berliner Platz – Rathausvorplatz zu beschränken.

3. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Versammlungsteilnehmer inklusive Versammlungsleiter begrenzt. Weitere der Versammlung hinzutretende Teilnehmer sind sofort durch den Versammlungsleiter auszuschließen.
4. Alle Versammlungsteilnehmer haben einen Mundschutz nach § 1 Abs. 5 der Dritten Corona-Verordnung und den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu tragen. Das nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 VersG bestehende und umgangssprachlich genannte Vermummungsverbot ist insoweit eingeschränkt.
5. Die Versammlungsteilnehmer haben während der gesamten Dauer der Versammlung einen Abstand von mindestens 1,5 m zu wahren. Dies gilt nicht, wenn die Versammlungsteilnehmer nachweislich einem Hausstand angehören. Zu diesem Zwecke haben alle Versammlungsteilnehmer ein entsprechendes Ausweisdokument mitzuführen.
6. Die Auflagen sind den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung in geeigneter Form bekanntzugeben.
7. Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.
8. Als Hilfsmittel der Versammlung dürfen Handzettel, Transparente, Lautsprecherboxen, „Gehzeuge“, Fahrräder und Bollerwagen verwendet werden.
9. Transparent-, Fahnen- oder Schilderstangen dürfen nur aus Holz gefertigt sein und ihre Länge darf 2,00 m nicht überschreiten. Ihr Durchmesser darf nicht mehr als 2,00 cm betragen.
10. Die Gebäudeeingänge sowie Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Den Passanten ist der ungehinderte Durchgang zu den Gebäuden zu ermöglichen.
11. Es dürfen keine Reden gehalten werden, die zur Gewalt aufrufen oder mit denen Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt wird. Dies gilt auch für Reden, mit denen Verständnis für derartige Gewaltanwendung geweckt wird oder werden soll. Vor Beginn der Versammlung haben Sie alle Redner und Rednerinnen darauf hinzuweisen.
12. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist vor Ort den evtl. einzelnen Weisungen der Polizei und der Versammlungsbehörde Folge zu leisten. Weitere Auflagen können nachträglich von der Versammlungsbehörde und dem Polizeivollzugsdienst vor Ort erteilt werden.
13. Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung von jeglichem Abfall und aller Hilfsmittel zu säubern, die durch die Durchführung der Versammlung entstanden sind. Der angefallene Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist.

Die Auflagen stellen sicher, dass der geplante Aufzug und die geplante Versammlung einen störungsfreien Verlauf nehmen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dadurch werden die Grenzen des durch Art. 8 Grundgesetz garantierten Rechts auf Versammlungsfreiheit konkretisiert.

Zu Ziff. 1:

Eine Beschränkung der Uhrzeit ist erforderlich, um die Bildung von Menschenansammlungen zu verhindern. Je länger die Versammlung andauert, desto wahrscheinlicher ist es, dass Personen an der Versammlung teilnehmen wollen oder von außen zuschauen. Desto mehr Menschen sich ansammeln, desto größer ist die Gefahr, dass Verstöße gegen die Dritte Corona-Verordnung und den damit verbundenen Kontaktverboten verstoßen. Der Versammlungszeitraum wurde auf 14:00 – 15:00 Uhr festgesetzt, da in der anschließenden Zeit damit zu rechnen ist, dass die „Rush Hour“ einsetzt und gerade am Berliner Platz mit seinen zahlreichen Bushaltestellen mit einem erhöhten Aufkommen an Passanten zu rechnen ist. Dadurch wäre es voraussichtlich nur äußerst schwierig, die vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten.

Zu Ziff. 2:

Eine Begrenzung auf eine Kundgebung und den Kundgebungsort ist erforderlich, da bei einem Aufzug nicht garantiert werden kann, dass die Auflage aus Ziff. 5 jederzeit eingehalten werden kann. Bei einem Aufzug handelt es sich um dynamisches Geschehen, bei dem nicht sichergestellt werden kann, dass die Versammlungsteilnehmer jederzeit die erforderlichen Abstände aus Ziff. 5 einhalten, da der Aufzug beispielsweise verkehrsbedingt plötzlich zum Stehen kommt. Ferner ist auch nicht auszuschließen, dass es auch im Umfeld eines Aufzuges zu Stauungen und Verkehrsbehinderungen kommen kann, die in der Folge zu ungewollten und unvorhersehbaren Menschenansammlungen führen können. Aus diesem Grund ist die Versammlung auf eine Kundgebung zu begrenzen.

Zu Ziff. 3:

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl ist auf Grund der Dritten Corona-Verordnung erforderlich. Die Begrenzung ist ferner erforderlich, um jederzeit die Schutzabstände aus Ziff. 5 sicherstellen zu können. Weiterhin hat der Versammlungsleiter sofort alle weiteren hinzutretenden Personen aus der Versammlung auszuschließen, damit sichergestellt werden kann, dass die Teilnehmerzahl während der gesamten Dauer der Versammlung 15 Teilnehmer inklusive Versammlungsleiter nicht übersteigt. Würde eine Begrenzung der Teilnehmerzahl nicht erfolgen, hätte dies zur Folge, dass unzählige Personen sich spontan der Versammlung anschließen könnten. Eine jederzeitige Gewährung des Abstandes aus Ziff. 5 könnte dann nicht mehr sichergestellt werden. Die Teilnehmerzahl von 15 Personen orientiert sich an der Größe sowie Frequentierung des Kundgebungsortes. Würde eine höhere Teilnehmerzahl zugelassen, wäre die jederzeitige Gewährung des Abstandes aus Ziff. 5 gefährdet.

Zu Ziff. 4:

Das Tragen eines Mundschutzes ist erforderlich, um mögliche Infektionen durch das SARS-CoV-2 Virus bestmöglich zu verhindern. Bei dem umgangssprachlich genannten Corona-Virus handelt es sich um eine hoch infektiöse Viruskrankheit, deren Ausbreitung es zu verhindern gilt. Nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts kommt es in dieser frühen Phase der Corona-Pandemie darauf an, die Ausbreitung der hoch infektiösen Viruserkrankung durch eine möglichst weitgehende Verhinderung von Kontakten zu verlangsamen, um ein Kollabieren des staatlichen Gesundheitssystems mit zahlreichen Todesfällen zu vermeiden.

Zu Ziff. 5:

Diese Regelung entspricht § 1 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Corona-Verordnung und ist auch entsprechend bei der Durchführung einer Versammlung i. S. d. VersG anzuwenden.

Zu Ziff. 13:

Die Auflage 13 rechtfertigt sich aus § 7 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und aus § 15 Hessisches Straßengesetz, nachdem jeder, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung unverzüglich ohne Aufforderung wieder zu beseitigen hat. Dies gilt auch für den Veranstalter, wenn z. B. Flugblätter oder Handzettel verteilt werden. Sollten die durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen nicht innerhalb einer Stunde nach Beendigung derselben beseitigt worden sein, kann das Stadtreinigungs- und Fuhramt der Stadt Gießen mit der Säuberung auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

Die Abwägung der bestehenden Interessen hat ergeben, dass Ihr Interesse an der Durchführung der geplanten Veranstaltung ohne die einschränkenden Auflagen hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von Straftaten und unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Veranstaltung verschont zu bleiben, zurückzustehen hat.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die Auflagen stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar. Die Durchführung der geplanten Veranstaltung wird dadurch auch nicht beeinträchtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere deshalb gewahrt, da meine Behörde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der entscheidenden Kammer erneut über die Durchführung der Versammlung unter Auflagen oder über ein erneutes Versammlungsverbot zu entscheiden hatte. Es ist kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel als die verfügbaren Auflagen ersichtlich, um die angeführten Belange zu schützen. Die Auflagen stellen die einzigen wirksamen Mittel dar, um eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung der hoch ansteckenden Viruskrankheit sowie am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinisch Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (HessVGH, Beschluss v. 01.04.2020, Az. 2 B 925/20, m. w. N.).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da es angesichts der konkreten und unmittelbar bevorstehenden Gefahren der Verletzung der geschriebenen Rechtsordnung (hier: Dritte Corona-Verordnung) und der Gesundheitsgefahren im besonderen öffentlichen Interesse liegt, einem zu erwartenden Rechtsbehelf gegen diese Verfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung zu nehmen. Nur durch Anordnung der sofortigen Vollziehung können unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Rechtsordnung und der genannten Gefahren für Leib und Leben verhindert werden.

Würde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nicht angeordnet, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes möglich, die ausgesprochenen Auflagen zu unterlaufen. Mit Ablauf der Versammlung hätten die Auflagen dann aber jeglichen Sinn verloren. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der genannten erheblichen Gefahren ist daher unumgänglich.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der Durchführung der für den 16.04.2020 bis 17.04.2020 geplanten Versammlungen hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von unzumutbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Versammlung verschont zu bleiben, zurückzustehen.

Hinweise:

- 1.) Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis einhundertachtzig Tagessätzen bestraft (§ 25 Nr. 2 VersG).
- 2.) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn den Auflagen zuwidergehandelt wird (§ 15 Abs. 3 VersG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen, Ordnungsamt, Berliner Platz 1, Zimmer 01-106, 35390 Gießen, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hahn